

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

54. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 22. August 1916

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Verjammlungs-, Vergütungsinserte usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 96

Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Artikel: Der deutsche Druckpreisverfall und die Kriegszeit. Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht: Kriegswochenhilfe. — Von den Rentenbescheiden an Militärführerblieben. Korrespondenzen: Aachen. — Dortmund. — Würzburg. Rundschau: Von Buchdruckern im Kriege. — Kriegsaulagen für Zeitungsverleger. — Genfurfragen. — Hochberige Erfindung. — Bergarbeiterlöhne. — Das angeklagte System.

Der deutsche Druckpreisverfall und die Kriegszeit

Eine der wichtigsten Fragen unserer Gewerbetätigkeit ist die der Druckpreisberechnung, nicht nur in Hinsicht auf die giffermäßige Gestaltung der Preise, sondern auch auf die prinzipielle Anerkennung feststehender Normen (Deutscher Druckpreisverfall) und ihrer Durchführung. Aber beide Punkte besteht in der Arbeiterschaft des deutschen Buchdruckergewerbes abgesehen nicht das Einverständnis, das man im Interesse eines gesunden gewerblichen Verhältnisses voraussetzen sollte.

Es kann dem aufmerksamen Leser des „Korr.“ nicht entgangen sein, daß sich einige Sondergruppen im Lager der Prinzipalschaft gebildet haben, die es als ihre Hauptaufgabe betrachten, die Preispolitik des Deutschen Buchdruckervereins zu bekämpfen. Der Grundgedanke des Widerstandes gegen den Preisverfall liegt übereinstimmend darin, daß diese Arbeiter zu der Meinung gekommen sind, der deutsche Druckpreisverfall diene nur dazu, den Buchdruckergehilfen ein Anrecht auf höhere Lohnforderungen zu geben. Die natürliche Verbindung mit dem Lohnverfall, der ja eine gewisse Grundlage gibt für die Preisberechnung, ist den Herren zuwider. Alle Organisationsfragen dieser Art, insbesondere aber die Seiten der Gesehmäßigkeit, gehen ihnen wider den Strich.

Nun laufen die Wünsche gar nicht unbedingt und allseitig auf eine Herabsetzung der Preisverfallpositionen hinaus, vielmehr möchte man eine Art Revolverstellung betreiben, die die Gegenstände von Provinz und Großstadt ausbeutet und damit dem Konkurrenzkampf das weisse Feld ebnet. Man möchte aber auch, ohne daß es offen gesagt wird, beim Lohnverfall das gleiche Verhältnis schaffen; angeblich, um auch in der Provinz Arbeitskräfte zu bekommen, die sich jetzt bei den hohen Lokalaufschlägen in die Großstädte drängen.

Wenn zwei sich streiten, erfährt der Dritte oft mehr, als den Streitenden gut tut. So bekämpfte die „Deutsche Buchdruckerzeitung“ in einer großen Artikelserie „Lug und Trug“ die Preispolitik des Deutschen Buchdruckervereins mit ungeheurem Wortschwall, dem auch einige Tatsachen unterlegt sind, welche erkennen lassen, daß eine Anzahl selbst hervorragender tätiger Mitglieder der Prinzipalsorganisation in Hinsicht auf die Preisberechnung nicht stubenrein sind. Gegenüber diesen Einwürfen und hinsichtlich der Erfahrungen, die uns aus der Praxis der Anwendung des Druckpreisverfalls bekannt wurden, kommt die Frage auf: Sind die Sätze des deutschen Druckpreisverfalls von einseitigen Interessen diktiert aufgestellt?

Die genaue Kenntnis des Druckpreisberechnungsgesetzes läßt, in aller Kürze gesprochen, zu einem Resultat kommen, das uns sagt, es wurde allen Verhältnissen Rechnung getragen. Besonders auffallen muß deshalb, wenn in der angeführten Artikelserie den Großdruckstädten und dort den Großdruckern die Schuld zugeschoben wird, der Tarif sei nur in ihrem Interesse aufgestellt und von ihnen gesehmäßig gemacht, um alle Konkurrenz der Provinz auszuwischen. Der Instanz dieser Behauptung liegt so klar, daß man ihn eigentlich nicht zu widerlegen braucht. Es ist ja nur nötig, einzunehmen auf den Unterschied der Höhe des Lokalaufschlages hinzuweisen. Mitbin liegt auf der Hand, daß der Großstadtdrucker einen höheren Preis herausrechnen würde als die Drucker der Provinz. Die Auftraggeber müßten deshalb den Billigeren vorsehen. Wenn der Großstadtdrucker den tarifmäßigen Preis abgibt! Ja,

wenn! Da scheint allerdings viel im argen zu liegen. Das Einhalten der Preise ist nicht so gewiß, als es sein sollte. Dazu werden noch allerlei Manipulationen unternommen, die man mindestens unkollegial, wenn nicht gar ungewerbmäßig nennen muß. Es wird heimlich ein unverhältnismäßig hohes Skonto (bis 25 Proz.) gegeben. Es wird ein Vertrag gemacht, der die Druckerei verpflichtet, für ein Anseher dauernd einen Preis zu zahlen, durch den der Auftraggeber der Druckerei zu einer billigen Drucksache kommt. Auch liegen Fälle vor, wo der Drucker eine bedeutend niedrigere Auflage vorberechnet, aber bei der Lieferung einige Tausend Exemplare mehr hergestellt hatte, wie die Kalkulation vorlag. Alle diese sonderbaren Momente lassen die Meinung aufkommen, daß der Preisverfall in Wirklichkeit viel zu hoch berechnet, denn sonst könnten nicht derartige Differenzen bei Preisabgaben vorkommen.

Wie sind nun in Wirklichkeit die Positionen des Preisverfalls zusammengefaßt? Es dient zur Aufklärung, hierauf etwas näher einzugehen, und es wird sich dann zeigen, wo die Differenzpunkte liegen, die von den Außenstehern hervorgehoben werden. Die Berechnung gerfällt in folgende Hauptpunkte: 1. Satz, 2. Druck, 3. Papier, 4. Fertigmachen oder Aufmachung.

Die Sachkosten können auf zweierlei Weise (je nach Art der Arbeit) ermittelt werden, und zwar durch Feststellung des Stundenlohnes und auf Grund des Buchstabenverkaufspreises. Bei Einsetzung des Stundenlohnes wird auch im Preisverfall die Lokalaufschlagshöhe in Betracht gezogen, ebenso wie bei der Ermittlung des Alphabetaufschlagspreises. Zu dem eigentlichen Stundenlohne kommen dann die Kosten für Gehaltszinsen (die je nach der Art der Arbeit eine verschiedene Höhe haben, denn Maßstab mit dem teuren Linien- und Schriftmaterial erfordert höhere Ankosten als eine Zeitung mit länger genügendem Schriftmaterial und andern Vorzügen), ferner 10 Proz. Geschäftsnutzen und schließlich 25 Proz. Aufschlag für Ablegen. Ähnlich ist die Errechnung mittels des Alphabetaufschlagspreises.

Um zu einem auskömmlichen Druckpreise zu gelangen, steht der Preisverfall eine große Anzahl von Positionen in Schalen vor, die auf der Druckzahl, dem Format und der Art der Ausführung basieren. Die ungemein große Verschiedenartigkeit der Arbeiten ließ eine ganze Reihe von Preistabellen für alle vorkommenden Fälle vorsehen. Diese Sätze beruhen auf den Selbstkosten und 15 Proz. Geschäftsnutzen. Einrichtung und Einrichtung wird je nach Größe der Form besonders berechnet.

Bei der Berechnung des Papiers finden wir neben dem Einkaufspreis, der aus dem Tausendbogenpreise nebst dem der Auflagenhöhe entsprechenden Zuschusse besteht, noch einen prozentualen Zuschlag, der mit der Höhe der Papierkosten niedriger wird.

Die Arbeit des Fertigmachens der Drucksache wird auf Grund des Lohnes der Arbeiter nebst den Geschäftsnutzen und 10 Proz. Nutzen berechnet.

Alle sonstigen Lieferungen, wie Kalkoes, Stereotypen, Entwürfe usw. geschehen nur mit einem Geschäftsnutzen von 10 Proz.

Wir müssen uns fragen: Wenn ein durchschnittlicher Nutzen von 10 Proz. für eine Drucksache vorgelesen ist, wie kann dann der Preisverfall zu hoch sein? Die andern Sätze der Berechnung sind ja doch tatsächliche Ankosten. Hier liegt nun der Hund begraben. Die Ankostenberechnung des Preisverfalls geschah auf Grund der sogenannten roten Tabellen, die der heutige Preisverfall nicht mehr enthält. In diesen Tabellen wurde für drei Betriebsgruppen der Durchschnitt der Gehaltszinsen einer Anzahl verschiedener großer Druckereien errechnet, der bei A. Aktidenzdruckereien 88%, Proz., bei B. gemischten Betrieben 74 Proz. und bei C. Werkdruckereien 64 Proz. der gezahlten produktiven Arbeitslöhne ausmacht. Die Betriebs- und sonstigen Ankosten des Druckes wurden auf einzelne Maschinenklassen je nach der Größe festgesetzt.

Die offiziellen Gegner des Preisverfalls stoben sich an die Festsetzung eines Durchschnitts der Selbstkosten. Sie wünschen, daß jeder Drucker nach den von ihm selbst ermittelten Betriebszinsen den Preis anstellen kann. Es ist ja zuzugeben, daß eine Druckerei billiger arbeiten kann, die mit abgeschriebem, altem Anlagekapital arbeitet, die vielleicht geringe Miete zahlt, die auch sonst alle Arten Ersparnisse zu machen sucht, wie beim Aufräumen, der Feiertagsbezahlung (unkaristisch), den Konforposten, den Reparaturen, der Heizung, Beleuchtung, Reinigung, den Schnüren, Schwämmen und sonstigen Kosten. Der Durchschnitt der Selbstkosten ist jedoch hauptsächlich festgesetzt, um einer schrankenlosen Preiserei ab zu tunen zu begegnen. Ansonst sind die Preise ja Minimalpreise, und es steht jedem Drucker frei, nach seinem vernünftigen Ermessen mehr zu fordern. Doch wer die Probe aus Exemplar gemacht hat, wird gefunden haben, daß zur Berechnung der Kosten einer ordnungsmäßig und sauber gehaltenen Druckerei die Sätze nur gerade ausreichen. Die Abschreibung mit durchschnittlich 10 vom Hundert für das Anlagekapital ist sogar sehr mäßig berechnet und steht dem zur Seite, der eine vorgeschriebene Amortisation in seinen Büchern hat.

Die Unterbietung, auch von Mitgliebern des Deutschen Buchdruckervereins, hat ja ihre Hauptursache in diesem Punkte. Aber es werden noch andre Hilfsquellen gesucht, um zu einer „günstigen“ Berechnung zu gelangen. So schreibt der Preisverfall z. B. für die Zurückung eines Oktavbogens (Maschinenklasse 8) für einseitigen Werkdruck 11 Mk. vor, was gewiß nicht viel ist, wenn man berechnet, daß wenigstens vier Stunden Zeit gebraucht werden bis zum Fortdruck. Ja, sagt der Herr Konkurrent, ich berechne nur 4 Mk., dann muß sich der Drucker eben etwas befehlen. Wie die Arbeit aussieht, ist diesem Preisdrucker ganz gleich, man macht einen weichen „Marisch“ und dann los. Ob seine Schrift etwas früher abgequecht wird, macht nichts, denn es steht auch so gedruckt aus.

Billiger kann „man“ dann schließlich noch sein als der viel geschmähte Preisverfall, wenn man nicht das „bischen Fertigmachen der Druckachen“, wie Zählen, Beschniden, Packen usw. der fertigen Arbeit, tausendweise extra berechnet. Auch über das Folgen, das Brotschieren, das Vielerelei von Buchbinderarbeit meinen gar manche, so ein wenig Ankosten brauchen nicht besonders hoch eingelegt zu werden, weil ja meist nur Hilfsarbeiter oder gar Mädchenlohn in Betracht kommt.

Die Unterbietung der Sätze des Preisverfalls wird nun von offiziellen und inoffiziellen Gegnern dieses Gesetzes geübt. Und gerade die Gesehmäßigkeit, d. h. der Zwang zur Durchführung, der ausgelöst werden soll durch die Tarifgemeinschaft, ist den offiziellen Gegnern ein Dorn im Auge. Bei der Beachtung der Preise durch die Mitglieder der Prinzipalsorganisation wird aus verschiedenen Ursachen (die nicht immer klar zu erkennen sind) kein besonderer Nachdruck geübt, und so besteht denn in unserm Gewerbe leider nicht das Abereinstimmen in dieser Frage, das man voraussetzen sollte. Sinoz kommt, daß unanglähige Fälle von Unterbietung gar nicht an das Tageslicht kommen, weil die Auftraggeber gern geneigt sind, den billigen Mann zu schätzen.

Daß die Gehilfenschaft mit dem preisverfalltremen Unternehmer sympathisiert, kann nicht aus dem Grunde der Lohnforderungsschraube kommen, denn der jeweils gezahlte Lohn wird ja der Berechnung zugrunde gelegt. Wenn aber eine allgemeine Lohnzulage gewährt wird, die vielleicht auf alle Löhne 10 Proz. betragen würde, so macht das noch lange nicht 10 Proz. auf die Sätze der Druckachenberechnung aus. Die Erhöhung der Druckpreise um den gleichen Prozentsatz müßte also dem Unternehmer einen besonderen Nutzen bringen. Die jetzt während des Krieges vorgenommenen Erhöhung der Druckberechnung um 20 Proz. soll aber einen kleinen Ausgleich der ungeheuer gestiegenen Materialpreise (aller Art) bringen, die z. B. um 300 Proz. heraufgegangen sind. Niemals war eine Zeit geeigneter, eine solide Preisberechnung durchzuführen, als die jetzige. Denn wo so viel Wucher getrieben wird, wo das Publikum an unglaubliche Preise für alle Arten von Produkten

gewöhnt wird, wäre es überaus leicht, endlich einmal auch für Drucksachen reelle, d. h. ausreichende Preise einzuhalfen. Jeder Schuster und Schneider scheut sich nicht, das zur Herstellung seiner Arbeit Entsprechende zu verlangen und der Buchdrucker hat immer Bedenken.

Es ist aber typisch für die Preisstärkgegner, daß sie ausgerechnet diese günstige Zeit dazu benutzen, wieder Sturm gegen den Preisstarik zu laufen. Kein Mensch glaubt auch beim Lesen der Pamphlete daran, daß die Tarifgegner höhere Preise haben möchten, und auch die Gehilfenschaft sieht sehr deutlich, wohin die Fahrt gehen soll, denn bei einer willkürlichen Preisgestaltung der Druckarbeiten wäre sie der Zeit, der die größten Unkosten fragen müßte.

Die Gehilfenschaft wird immer dem Unternehmer zufliegen, der die Herstellung von Druckarbeiten in einem menschenwürdigen Lokal mit zeitgemäßen Einrichtungen an Maschinen, Material und Maschinen vornehmen läßt, der bestrebt ist, mit realen Mitteln gute gewerbliche Erzeugnisse zu schaffen. Daß diese Unkosten erfordernde Arbeitsweise der Auftraggeber zu übernehmen hat, ist natürlich und braucht nicht besonders begründet zu werden, aber es ist leider noch lange nicht durchgeführt. Und warum? Die meisten Prinzipale sparen an den Betriebskosten und berechnen die Drucksachen lieber um eine runde Summe geringer!

Nun ist es aber Tatsache, daß sich das Unternehmertum mit einem Reingewinn von 10 Proz. nicht zufrieden gibt. Wohl steht im Preisstarik ein durchschnittlicher Nutzen von 10 vom Hundert, doch wer genau nach dem Tarif berechnet, verdient mehr als den zehnten Teil des Umsatzes, weil eben an den Betriebskosten jeder Unternehmer so viel als möglich zu sparen versucht. Das geschieht aber bei vielen Betrieben auf Kosten der Gehilfenschaft und besonders bei den Verächtern der gewerblichen Einrichtungen. Daß der Nutzen an einer Druckarbeit postum mehr als 10 Proz. betragen muß, erklärt sich aus dem Grade des Beschäftigungsumfanges. Denn ein Geschäft ist nicht immer gleich gut mit Arbeit versehen; es gibt im Laufe des Jahres viele unproduktive Stunden, die das Unternehmen belasten, für die aber kein Gegenwert gewonnen wird. Es muß also bei der produktiven Arbeit ein gewisser Überschuss erzielt werden, soll das Unternehmen existenzfähig sein. Dieses letztere Moment der guten Beschäftigung ist die Ursache des Konjunkturkampfes. Jeder Unternehmer sucht nach Möglichkeit seinen Umsatz zu erhöhen, seinen Betrieb immer voll zu beschäftigen. Dadurch aber kommen viele zum Unterangebot- und schädigen die Interessen eines ganzen Gewerbes aus Selbstsucht und in Unüberlegtheit.

So haben wir damit ein Kapitel angeknüpft, aus dessen Darlegungen hervorgeht, daß wohl auch die Gehilfen ein lebendiges Interesse an der guten Gestaltung der Preise im deutschen Buchdruckgewerbe haben müssen, denn von einer ertragreichen Produktion allein können die Arbeiter gute Arbeitsverhältnisse erwarten und verlangen.

Konr. Schrader.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Kriegswochenhilfe.

I. Wöchnerinnen, deren Ehemänner bei Kriegsausbruch noch aktiv dienen, haben Anspruch auf die Kriegswochenhilfe.

Es kommt immer wieder vor, daß Frauen, deren Männer bei Ausbruch des Krieges noch aktiv dienen, mit ihrem Anspruch auf Kriegswochenhilfe abgewiesen werden, weil § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914 nicht erfüllt sein soll. Der § 1 lautet: Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

Die Krankenfälle verneint die Reichswochenhilfe für diejenigen Wöchnerinnen, deren Ehemänner bei Ausbruch des Krieges aktiv dienen, da die 26 Wochen resp. sechs Wochen Mitgliedschaft in den zwölf Monaten vor Eintritt in diese Dienste geleistet sein müßten. Unter „diese Dienste“ rechnet die Kassen und Versicherungsämter die Kriegsdienste. Das Reichsamt des Innern hat dagegen am 9. März 1915 (II, 1331) seine Ansicht dahin ausgesprochen: „Kriegsdienste können freilich in solchen Fällen nicht in Frage, wohl aber könnten unter den „ähnlichen Diensten“ (siehe Ziffer 1) in diesem Zusammenhang auch militärische Dienstleistungen im Frieden verstanden werden.“ Das Reichsversicherungsamt entschied am 12. Juli 1915 (II, A. K. 126 15) ebenfalls zugunsten der Wöchnerinnen. Der Sachverhalt war folgender: Der Ehemann der Wöchnerin diente seit 15. Oktober 1912 aktiv. Bis dahin war er

über ein Jahr lang Mitglied der Kasse gewesen. Am 6. März 1915 kam die Frau nieder und verlangte von der Krankenkasse Kriegswochenhilfe nach dem angeführten § 1. Die Kasse wie auch das Versicherungsamt wies die Frau ab, da ihr Mann schon seit 15. Oktober 1912 (Eintritt zum Militär) nicht mehr gegen Krankheit versichert war und daher die Voraussetzung der Ziffer 2 im § 1 nicht erfüllt sei. Das Reichsversicherungsamt erklärte aber, daß die Entscheidung davon abhängt, ob die Worte „in diese Dienste“ auf die Worte „in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste“ leiten, zurückbezogen werden müssen, oder ob man die Beziehung auf die Worte „Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste“ beschränken könne, die dem Reich überhaupt, unter Umständen also auch vor Kriegsbeginn, geleistet wurden. Das Reichsversicherungsamt schloß sich der letzteren Auffassung an, daß es sich bei dem vor Kriegsbeginn erfolgten Eintritt in diese „ähnlichen Dienste“ um die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht handelt. Es unterliege keinem Bedenken, militärische Dienstleistungen im Frieden als „ähnliche Dienste“ im Sinne der Bundesratsbekanntmachung anzusehen. Eine entgegengehende Auffassung würde ein wenig erfreuliches und in Kalenkreisen kaum verständliches Ergebnis darstellen.

II. Anspruch auf Reichswochenhilfe haben auch Ehefrauen, deren zum Kriegsdienste verpflichtete Männer bei Ausbruch des Krieges in Geiselnhaft arbeiteten und dort als Zivilgefangene zurückgehalten werden.

Der § 1 der einleitend erwähnten Bekanntmachung handelt auch von Personen, die dem Reiche Kriegsdienste leisten oder an der Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Gefangennahme verhindert sind. Auch hier nehmen die Kassen an, daß Frauen von solchen Zivilgefangenen, die im Ausland interniert und dadurch von vornherein an der Leistung von Kriegsdiensten verhindert waren, für die Kriegswochenhilfe nicht in Frage kämen. Das Reichsversicherungsamt hat aber zugunsten der Frauen entschieden. Der Fall lag wie folgt: Der Mann — unangegebener Landsturmpflichtiger — arbeitete bei Ausbruch des Krieges in Ausland und wurde dort gefangen gehalten. Der Antrag auf Kriegswochenhilfe wurde abgelehnt, weil der Ehemann nicht Kriegsgefangener, sondern Zivilgefangener sei. Das Reichsversicherungsamt hat dagegen erklärt, daß diese Bekanntmachung nicht engherzig ausgelegt werden dürfe. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des § 1 der Bewilligung entgegenstehen könnte, aber dem Wortlaut könne keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, da es sich hier nicht um ein hinsichtlich der Ausdrucksweise eingehend beratenes Gelebe, sondern um eine aus Anlaß des Krieges im Hinblick auf die Dringlichkeit des Gegenstandes verfaßte Anordnungsmaßnahme handle. Jedenfalls läßt auch Nr. 1 des § 1 ohne Zwang die Deutung zu, daß hiervon auch solche Personen erfaßt werden sollen, die in diesem Kriege durch Gefangennahme an der Leistung von Kriegsdiensten verhindert sind, wenn sie zur Leistung solcher Dienste verpflichtet gewesen wären. (Entscheid vom 10. April 16 [II, A. K. 54/16].)

III. Haben Ehefrauen Militärgesangener Anspruch auf Reichswochenhilfe?

Diese Frage der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hannover hat das Reichsamt des Innern am 7. Juni 1916 mit folgender Begründung verneint: Wenn der Wortlaut des § 1 belagt, daß die Unterstützung auch denjenigen zu gewähren ist, welche an der Weiterleistung der Kriegsdienste durch Gefangennahme verhindert sind, so sind damit offenbar diejenigen Kriegsteilnehmer gemeint, die in feindliche Gefangenschaft geraten sind oder auch im neutralen Ausland interniert werden. Die Gewährung der außerordentlichen Unterstützung auch an solche Personen, die den Kriegsdienst infolge einer Straftat nicht weiter fortsetzen können, würde des inneren Grundes entbehren. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die Fortsetzung der Kriegsteilnahme nicht durch die Gefangennahme, sondern durch die Fahnenflucht verhindert worden ist, und daß die Gefangennahme nicht eine Folge des Kriegsdienstes, sondern die Folge einer Fahnenflucht, also gerade einer Nichtleistung des Kriegsdienstes ist. („Ortskrankenkasse“ Nr. 15, 1916.)

Von den Renteneinscheiden an Militärhinterbliebenen.

Die Feststellung der Rente erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, zumest leider ohne weitere Begründung. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb drei Monaten Einspruch eingelegt werden. Der erste Bescheid wird vom Regiment erteilt. Auf Einspruch entscheidet das Generalkommando als zweite Instanz. Auf weiteren Einspruch entscheidet das Kriegsministerium, in den allermeisten Fällen, endgültig. In gewissen Fällen kann gegen die Entscheidung der obersten Militärbehörde Klage beim Landgericht erhoben werden. Dieses muß innerhalb sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung durch das Kriegsministerium gesehen.

In vielen Fällen wird dieser Bescheid nicht schriftlich ausgestellt, sondern nur gegen Unterschrift vorgelesen. Dies geschieht zumest durch die Gemeindebehörde. Diese Art der Zustellung ist unzulässig. Der Erlegerwisse wird dadurch auch jede Möglichkeit genommen, sich irgendwelche Rechtsbehelfe zu holen. Wer den aufgereizten Zustand unserer Kriegserwitwen kennt, wird es begreiflich finden, daß sie nicht das, was ihnen auf irgendeiner Anstalt flüchtig vorgelesen wird, im Kopfe behalten können.

Zum Schutze gegen derartige Gesetzesbandhagen und zur Belehrung diene folgender Fall aus der Praxis:

Der Witwe D. wird die Hinterbliebenenrente für sich und ihre Kinder angewiesen, aber ohne einen Bescheid.

Nach dem Befrage war zu entnehmen, daß die Summe zu gering ist. Da vermutet wurde, daß die Rente gekürzt wird, weil die Frau auf Grund der Zivilstellung ihres Mannes eine Pension bekommt, wird vom Arbeitersekretariat beim Generalkommando und dann beim Kriegsministerium um einen Renteneinscheid nachgesehen. Nach dreierlei Jahr feilt dann endlich das Barailion mit, daß kein Anlaß zur Aufhebung oder Änderung der Bewilligungsverfügung besteht. Die Witwe will nun gegen den Militärhinterbliebenen Klage stellen und ersucht um die Bewilligung des Armenrechts nach. Das Landgericht München lehnt das Armenrecht ab, weil die Frist von sechs Monaten verläuft sei. Es war vom Kriegsministerium geltend gemacht, daß der Frau schon am 7. September 1915 der Bescheid gegen Unterschrift durch den Magistrat München bekanntgegeben worden sei. Es muß festgestellt werden, daß schon am 15. Juli 1915 um Ausschluß und Regelung ersucht worden war. Gegen den Bescheid des Landgerichts wurde vom Arbeitersekretariat mit eingehender Begründung Beschwerde eingelegt. Darauf erließ der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts München am 21. Juni 1916 (A. R. 625/16; Beschw. Reg. 266/16) Bescheid: der Beschwerde wird stattgegeben und das Armenrecht wird bewilligt. In den Gründen heißt es: „... Was die beklagterseite behauptete Fristverläufnis anbelangt, so ist die Ausschlußfrist der Rechtsverfolgung aus diesem Grunde nicht anzuerkennen. „Zustellung“ ist ein engerer Begriff als „Eröffnung“ und „Bekanntmachung“, er bedeutet beurlaubte Behandlung eines Schriftstückes (§ 170, 190, S. P. O.), während „Eröffnung“ und „Bekanntmachung“ auch mündlich, allenfalls gegen unterchriftliche Bestätigung der mündlichen Mitteilung gesehen kann. (Vgl. § 16 S. P. O.) Die Begründung des Mannschaftsverordnungsgelebes zeigt auch deutlich, daß man sich des Unterschiedes gegenüber des § 114 A. Mill. Pen. G. von 1871 und § 150 A. Beam. G. (vgl. auch Art. 177 B. Beam. G.) wohl bewußt war, die strengere Form aber im Interesse der Rechtsklarheit anordnete. „Zustellung“ kann aber an allen Stellen der Militärpensions-Gesegebung nur überall die gleiche Bedeutung haben. Die Ausführungsbestimmungen enthalten kein Wort darüber, daß mündliche Eröffnung gegen Unterschrift zulässig sein soll; sie lassen nur zwischen den zustellenden Behörden und Beamten oder sonstigen Behandlungspersonen eine gewisse Auswahl zu. Eine abweichende Übung der untergeordneten Militärbehörden kommt nicht in Betracht, soweit sie, wie hier, nicht mehr durch die Worte des Gelebes gedeckt wird. Nach dem Zweck des Gelebes kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß eine unzulässige Zustellung oder Bekanntmachung, die gar keine Zustellung ist, die Klagefrist ebenfalls eröffnen soll. ... Es bedarf also keiner Erörterung, ob ohne Zustellung die Klage gegen eine lediglich mündlich bekanntgegebene Entscheidung auch verfrist abgewiesen werden müßte oder ob solchenfalls nur der Fristbeginn nicht eingetreten, der Klageweg aber eröffnet ist, weil die Entscheidung über den behaupteten Fristablauf dem Gerichte nicht entzogen werden kann. ...“

Die Mängel auf dem Gebiete der Mannschaftsverordnungs- und Militärhinterbliebenen-Gesegebung sind schon genügend gekennzeichnet worden. Bis endlich Abstellung dieser Mängel erfolgt, muß versucht werden, die Befähigten und vor allem die Witwen unserer gefallenen Freunde, durch allgemeine Aufklärung vor den größten Schäden zu bewahren. Sch.

Korrespondenzen

Bezirk Aachen. Am 6. August fand in Düren unsere dritte diesjährige Bezirksversammlung statt. Vorsitzender Andreas Wilms gab Bericht über den augenblicklichen Stand des Gewerbes, das durch die enorme Steigerung der Papierpreise und sonstiger Rohmaterialien mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Hier Aufklärung zu bringen ist nötig, da die jetzigen hohen Druckpreise vielfach im Publikum nicht begriffen würden. Leider habe der Krieg wiederum ein Opfer aus unsern Reihen gefordert. Bei den jüngsten Kämpfen um Duarmonst fiel Kollege Jakob Falper aus Arnoldsweiler bei Düren, ein treues Verbandsmitglied, erst 20 Jahre alt. Ferner starb nach längerem Leiden unser Mitglied, Buchdruckerbesitzer Matthias Weck in Düren am 25. Juli. Die Versammlung ehrte das Andenken dieser Kollegen in üblicher Weise. Der Kassierbericht über das zweite Quartal lag gedruckt vor und wurde vom Kassierer Hangan näher erläutert. Zu Beanstandungen gab der Bericht keinen Anlaß. Ein Antrag des Vorstandes: Vom 1. Oktober ab ist jedes Mitglied berechtigt, den „Korr.“ wieder auf Kosten der Bezirkskasse zu halten, fand einstimmige Annahme. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete ein Vortrag unseres Gauvorstehers Albrecht (Süd). Sein Thema: „Aufgaben der Arbeiterkassen in der Gegenwart und Zukunft“, sefste die Versammlung in hohem Maß und wird sicher in unsern Bezirken gute Früchte tragen. Gebührender Beifall folgte den hochinteressanten Ausführungen. Die Bestimmung des Ortes der nächsten Bezirksversammlung wurde dem Vorstand überlassen. Nachdem noch einige Anfragen erledigt, schloß unser Vorsitzender die anregend verlaufene Versammlung, die von Mitgliedern aus Aachen, Düren, Jülich, Schwelmer, Eupen und Kreuzau sowie von in Urlaub befindlichen selbstgrauen Kollegen gut besucht war, mit einem begeisterten ausgenommenen Hoch auf unsern Verband.

Dornmund. In der am 6. August in Hamm im „Maffauer Hof“ abgehaltenen Bezirksversammlung begrüßte stellvertretender Vorsitzender Schwalm den von der Front zurückgekehrten langjährigen Vorsitzenden August

Schippers in herlichen Worten. Einen Kartengrub entbot der Verammlung unter sich in einem Kurort aufstehender Vorsitzender Straka. Kollege Bernhard (Hamm) begrüßte die Verammlung und bedauerte den schwachen Besuch, hatten sich doch von etwa 250 Mitgliedern nur 77 Kollegen eingefunden. Das Andenken der neuerdings gefallenen Kollegen Krugmann (Dortmund) und Wiegand (Hamm) ehrte die Verammlung in üblicher Weise. Der nach Erledigung des geschäftlichen Teils gegebene Kassenbericht bot zu Erörterungen keinen Anlaß und es erfolgte einstimmige Entlastung des Kassierers. Eine kurze Debatte entspann sich über den in vielen Druckerleuten herrschenden Seifenmangel. Bei seinem Vortrag über: „Der Krieg und die deutsche Volkswirtschaft“ hatte der Gewerkschaftsführer und Stadtverordnete Heinrich Bartels (Dortmund) eine sehr aufmerksame Zuhörerenschaft. Eine kurze Diskussion klang aus in einem Appell an die Kollegen, sich den Organisationsinteressen mehr denn je zu widmen. — In der letzten Verammlung des Ortsvereins Dortmund trafen sich 15 Neuauslernende als Mitglieder aufzunehmen, das sind fast alle, die hier am Wortort aus dem Lehrerbüchlein ausstiegen.

Würgurg. Die Mitgliederversammlung vom 5. August ehrte zunächst die im Felde gefallenen drei Druckerkollegen Ernst Fuß, Anton Mühlstein und Theodor Schöder sowie den verstorbenen Kollegen Rudolf Zimmermann. Auch des in Dresden verstorbenen Kollegen Bruno Kiffan, der in den Streitjahren 1891/92 zeitweiliger Vorsitzender der hiesigen Mitgliedschaft war, gedachte Kollege Semmerich mit einem ehrenden Nachruf. Zur Aufnahme gelangten sieben Neuausgelernte unter den üblichen Ermahnungen und Belehrungen. Die Abrechnung vom zweiten Quartal lag gedruckt auf dem Rapportstisch vor und fand debattelose Genehmigung. Hierauf erging sich Herr Buchhändler und Magistratsrat Freudenberger in einem einfindigen Referat über das zeitgemäße Thema „Das Finanzwesen der Kommune“. Er trug die sozialpolitischen Pflichten der Kommune und deren Finanzierung vor, ging auf den Unterschied zwischen Wirtschaftss- und Haushaltungsplan ein und erwähnte die Einflüsse des Krieges auf dieselben, präzisierte in scharfen Umrissen die Forderungen der Arbeiterpartei und gliederte in trefflicher Form die zur Zeit in Würgurg stattfindende Tagung des Vereins der Deutschen Haus- und Grundbesitzer mit ihren überpannten Ansprüchen an Staat und Regierung; auch die Wertzuwachssteuer fand sachliche Erklärung. Mit der Forderung, daß wir nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege rüsten müssen, daß nur Kampf das Lösungswort sein könne, wenn unsere Lebensfragen in Erfüllung gehen sollen, schloß er seinen mit viel Beifall aufgenommenen Vortrag. Auch an dieser Stelle sei ihm Dank gesagt. Leider mußte Kollege Semmerich wiederum den schlechten Besuch der Verammlung trügen.

○○○○○○ Rundschau ○○○○○○

Von Buchdruckern im Kriege. Von den im Felde stehenden Mitgliedern unserer Organisation erhielten das Eiserne Kreuz: Karl Braun (Berlin), Gottfried Schneider und Max Peuchert (Dresden), Karl Hirschke (Gera), Albert Düppard und Kurt Hundeshagen (Langensalza), Karl Gade (Meußdorf a. Mühlberge) und R. Dieße (Nachttrabe). Damit haben bis jetzt 1902 Verbandskollegen diese militärische Auszeichnung erhalten.

Kriegszulagen für Zeitungsverleger. Nach einer neueren Zusammenstellung in der „Buchdruckerwoche“ sind in letzter Zeit folgende Zulagen für Zeitungsverleger für amtliche Bekanntmachungen bewilligt worden: Der Magistrat zu Wandsburg erhöhte auf Antrag die Jahresvergütung für die Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen in der „Wandsburger Zeitung“ von 150 auf 200 Mk. — Dem Kreisblatt „Sarkke“ in Mienburg wurde auf Antrag der vierteljährliche Pauschalbeitrag für Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen für die Kriegszeit von 50 auf 150 Mk. erhöht; auch den beiden andern Preiszeitungen wurden vierteljährlich je 50 Mk. zuerkannt. — Dem Verleger des „Sprottauer Wochenblattes“ wurde seitens der Stadt für Mehrleistungen bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1915 eine Entschädigung von 800 Mk. ausgebilligt. — Für Aufnahme der städtischen Anzeigen in der „Miedomer Zeitung“ bewilligten die Stadtverordneten eine jährliche Vergütung von 100 Mk. — Die Stadtverordneten in Bransfeldt (Hollstein) bewilligte dem Buchdruckerbesitzer C. Paustian dorfselbst in Anerkennung der bedeutenden Mehrleistungen für amtliche Bekanntmachungen statt der bisherigen 150 Mk. 450 Mk. mit rückwirkender Kraft seit Kriegsbeginn. — Die Stadt Kirchheimbolanden hat den Kredit für Zeitungsanzeigen um 1000 Mk. erhöht. — Der Pauschalbeitrag für die amtlichen Bekanntmachungen wurde den Verlegern des „Remmer Kreisblattes“ und des „Lüftinghauser Tägliches Anzeigers“ auf Antrag von 300 auf 400 Mk. aufgebessert. — Den „Ludauer Nachrichten“ wurde eine Erhöhung der Pauschalentgeltzahlung für die Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen bewilligt.

zensurfragen. Auf eine Eingabe des Reichsverbandes der deutschen Presse an die Reichskanzlei, in der eine Milderung der Zensur in allen nicht militärischen Angelegenheiten gewünscht wird, ist nun eine Antwort erteilt worden. Im wesentlichen befragt sie, daß der Reichskanzler nach erneuter Prüfung der vom Reichsverband vertretenen Auffassung sich dahin ausgesprochen hat, zur Zeit davon absehen zu müssen, den militärischen Stellen eine völlige Aufhebung des Verbots der Friedensvertritten vorzuschlagen und daß es bei der bereits erfolgten Empfehlung einer milden

Handhabung der Zensur in der Frage der Kriegsziele bis auf weiteres sein Bewenden haben muß. Hinsichtlich dieses weiteren Vorschlags des Reichsverbandes ist eine Zensurverfügung vorbereitet, die den Wünschen der Presse entgegen dürfte. Sie gibt für die innere Politik folgende Richtlinien: Keine Beschränkung der Erörterung innerpolitischer und wirtschaftspolitischer Fragen, Vermeidung gefährlicher und die Gefinnung anderer Parteien und Gewerbestände herabsetzender Auseinandersetzungen. Solche Auseinandersetzungen müssen gegebenenfalls Zensurmaßnahmen zur Folge haben. Zur Frage des Verbots von Zeitungen teilt der Reichskanzler die Ansicht des Reichsverbandes, daß zu dieser Maßnahme nur im äußersten Falle gegriffen werden sollte. Er habe auch bei gegebenem Anlaß in diesem Sinn Einfluß geübt. Zum Schluß wird die Hoffnung ausgesprochen, daß ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten der Zensur und der Presse mit den Behörden auch weiter dazu beitragen würde, die leider unvermeidlichen Schwierigkeiten zu erleichtern, die der Presse durch die Kriegsnöwendigkeiten auferlegt werden. Man wird nun zunächst abwarten müssen, welche Wirkung die angebligte neuere Verfügung haben wird. Allzuviel kann die Presse auch nicht damit anfangen. Denn bekanntlich ist bisher die Bewertung dessen, was der Presse verboten und erlaubt ist, gar nicht einseitig gewesen. Das subjektive Empfinden der maßgebenden Zensoren hat sich dabei oft viel mehr als ausschlaggebend erwiesen als Anschauungen und Wünsche in der Reichskanzlei. Nach wie vor werden also denkende Leser in ihren Zeitungen oft mehr zwischen den Zeilen als in diesen lesen und sich mehr über das, was nicht gesagt wird, ihre Gedanken machen müssen.

Höchste Stiftung. Der vor kurzem verstorbene Begründer der „Papierzeitung“ und des Papierhauses in Berlin, Karl Hofmann, hat der Stadtgemeinde Berlin den Betrag von einer Million Mark mit der Bestimmung vermacht, dieses Kapital nach ihrem Ermessen zur Erhaltung, Erziehung und Ausbildung unehelicher Kinder ohne Unterschied der Religion zu verwenden.

Bergarbeiterfragen. Unser Mitteilungsnummer über die gemeinsame Eingabe der deutschen Bergarbeiterverbände um Lohnerhöhung ist noch nachzutragen, daß von den gleichen Instanzen noch zwei weitere gemeinsame Eingaben ausgearbeitet und bei den zuständigen Stellen eingereicht wurden. Die zweite Eingabe ist an das Kriegsernährungsamt in Berlin gerichtet und verlangt, daß auf den Zechen die Bezorzigung der Gelsen bei Verteilung und Verkauf von Nahrungsmitteln unterlassen wird. Es sei dieserhalb auf einigen Zechen schon zu Streiken gekommen und es sei eine große Erörterung unter den Bergleuten vorhanden. Die Eingabe wünscht ferner eine gerechte Verteilung der von den Zechen an die gesamten Belegschaften gelieferten Fleischwaren und Brotzuzufuhren, ebenso wird auf die stark abweichenden Preise für ein und dieselben Lebensmittel hingewiesen; es wird verlangt, daß der Lebensmittelverkauf und die Verteilung möglichst durch die Gemeinden vor sich gehen sollen. Von den Kartoffelpreisen jagt die Eingabe, daß sie zu hoch seien und herabgesetzt werden müssen, um so den Arbeitern eine bessere und billigere Einkäufer der Kartoffeln zu ermöglichen. Das Kriegsernährungsamt solle auch dem Anlaß mit Jogenannter Auslandsware feuern. Die Bezeichnung „Auslandsware“ decke vielfach nur die betrügerischen Absichten der Händler und Verkäufer. Die dritte Eingabe ist dem Kriegsministerium zugestellt worden. Sie stellt eine Art Gutachten über die Massenpeilung auf den Zechen dar. Es war verlangt worden, daß die Verbände sich hierüber äußern sollten. Die Verbandsvorstände erklären, daß sie die Ausgabe von Speisen auf den Gruben aus technischen Schwierigkeiten heraus nicht befürworten könnten; sie wünschen, daß die Gemeinden das Ausstellen warmer Speisen vornehmen. Gewinnlich wird ein Preis von höchstens 30 Pf. für eine Portion.

Das angeklagte System. In einer großen Berliner Verammlung hat der bekannte Professor v. Sarnack einen Vortrag über „Wirtschaftsorganisation und Krieg“ gehalten. Dieser Vortrag hat den höchsten Unwillen verschiedener deutscher Großindustriellen erregt und sie in schärfste Opposition gegen den Redner gebracht. In Wirklichkeit hat aber v. Sarnack gar nichts andres getan, als die nackte Wahrheit über Wesen und Wert der deutschen Privatindustrie vor dem Krieg und während des Krieges zum Ausdruck gebracht. Der desbezügliche Kern seiner Darlegungen umfaßt folgende Gesichtspunkte: „Was haben wir vor dem Kriege belesen? Eine internationale Privatwirtschaft und neben ihr auf einigen Gebieten eine gut arbeitende fiskalische und militärische Staatswirtschaft. Was haben wir im Krieg erlebt? Die fiskalische und militärische Staatswirtschaft erweiterte sich und arbeitete in umfassender Weise, geleitet von genialen Männern, bald ausgezeichnet. Aber dagegen: Die internationale Privatwirtschaft brach zusammen, die ausländische Konkurrenz fiel fort und eine unbekümmerte, lediglich auf den Profit getrimmte, heimische Privatwirtschaft trat in weiten Kreisen an ihre Stelle. Wucherer und Kammerer wuchsen auf, und vom Geste des August 1914 war hier wenig mehr zu spüren. Ich klage nicht einzelne an, obwohl einzelne es verdienen; ich klage das ganze System an, dem sie unterliegen, das System, welches den vollen Handels-egoismus und das rücksichtslose Verdienen auch im Krieg erlaubt, weil man eben überhaupt Grenzen hier nicht geben kann hat und kennt. Wenn es nun gewiß ist, daß wir das in einem Kriege nicht wider erleben dürfen, so muß man schon im Frieden eine große Änderung ins Auge fassen. Diese kann sich nur auf der Linie bewegen, auf der einige bedeutende Betriebe unserer nationalen Wirtschaft schon stehen. Ich denke an die Bergwerke, die Kohlen, den Forstbetrieb, Gemischte Unternehmungen

brauchen wir in großer Zahl, an denen der Staat oder die Kommunen beteiligt sind. Niemand soll der frische Unternehmerinn und die private Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden; aber an den Bedürfnissen und dem Wohle des Ganzen sollen sie ihre Grenzen finden. Diese kann nur die Gemeinshaft, repräsentiert durch den Staat, bestimmen. Ein engeres Zusammenwirken mit ihm ist auf allen Hauptgebieten der Volkswirtschaft notwendig, also auch auf dem Gebiete des Handels, und die Verhältnisse sind so zu ordnen, daß sie im Frieden einen begrenzten, aber weiten Spielraum gewähren, der sich jedoch im Moment des Kriegs ohne Schwierigkeit verengt, weil die Grenzen nach allen Seiten dann schon vorgehoben sind. Dann wird allmählich der Gedanke, daß alle Wirtschaft Teil einer deutschen Gemeinshaft ist, im Frieden und erst recht im Kriege das Volk durchdringen und vor Beuteluft bewahren. Schwierig ist diese Aufgabe, ich weiß es wohl — der Staat kann hier auch leicht hemmen und schaden —, aber ändern müssen wir; denn wir müssen viel mehr nationalen Gemeinshaft in unser Wirtschaftsleben bekommen.“ Ohne uns mit der endlichen Lösung der Streitfragen mit dem Professor v. Sarnack in allen Punkten einverstanden zu erklären, sind wir mit ihm in der Kennzeichnung des angeklagten Systems vollständig einverstanden. Und wenn Herr v. Sarnack auch noch mit uns der Meinung sein könnte, daß der Staat, dem er die Lösung der schwierigen Probleme in der Hauptsache zuweist, auch in allen seinen ausführenden Instanzen zweckentsprechender, d. h. mit mehr nationaler Gemeinshaft als bisher fundiert werden müßte, dann wäre eine Verbindung zwischen Staat und Volk möglich, die ungetrennbar und unüberwindlich die Quelle gegenseitiger Kulturfortschritte sein könnte. Wühershalb ständen dann nur noch solche Elemente, die in dem Wahne befangen sind, sie seien Übermenschen, die nichts mit dem Volke gemein haben könnten. Ihre Trübsal würde jedoch in dem Maß isoliert werden, als sie sich dem staatlichen Volksganzen entgegenstemmen. Se fester und enger Staat und Volk Hand in Hand gehen, desto wirkungsloser werden antinationale Privatinteressen, die gegenwärtig leider noch das Fell in Händen haben, weil sie sich in dem Glauben sicher fühlen, sie allein seien der Staat und das Volk nur notwendiges Übel.

Briefkasten.

J. D. in B.: Wir danken Ihnen, daß Sie in diese unnatürliche Sache etwas natürliche Aufklärung gebracht haben. Daß alle Antworten verneint ausgefallen sind, bestärkt ja das in Nr. 91 Gelage. — W. P. in Opladen: 2,60 Mk. — J. K. in Lübeck: 2,30 Mk. — S. W. vor R.: 3,80 Mk.

Richtigstellung: In dem Artikel „Eingeschränkter Papierverbrauch und Papierpreisregelung“ (Nr. 95) ist in Abschnitt III auf der zweiten Seite, erste Spalte, erste Zeile von oben zu lesen: „zu erwartenden Preissteigerungsverweigerungen“; in Abschnitt IV auf der zweiten Seite, dritte Spalte, fünfte Zeile: „Stellungnahme der Organisationen“ (sämtlicher graphischen Gewerkschaften).

○○○○ Verbandsnachrichten ○○○○

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Schamloplatz 5 II, Fernsprecher: Amt Kurfürst, Nr. 1191.

An die Herren Reichskasserverwalter.

Der Eingang vieler Monatsabrechnungen in geschlossenem Briefumschlage mit dem erhöhten Briefporto veranlaßt uns zu dem Erluchen, in Zukunft alle Abrechnungen, denen Reiselegitimationen, aber keine britischen Mitteilungen beiliegen, als Geschäftspapiere einzufassen, die auch weiterhin zu dem alten Porto befördert werden. Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Sendungen nicht verschlossen werden dürfen. Haben Reisende oder Ausgesteuerte eine Zahlstelle nicht berührt, so genügt es, wenn der betreffende Verwalter dies auf einer Postkarte der Hauptverwaltung mitteilt. Das Abrechnungsfomular braucht dann weder der Hauptverwaltung noch der Gauerwaltung zugesandt zu werden. Durch Beachtung des Vorstehenden wird eine wesentliche Postersparnis erzielt werden.

Berlin, den 11. August 1916.

Der Verbandsvorstand.

Düsseldorf. Im Eingabe der Adresse des Kollegen Leonhard Schregmann aus Eichenbach (Hauptbuchnummer 13096) an H. Schippers, Karlstraße 125, wird hiermit gebeten.

Adressenveränderungen.

Düsseldorf. (Bezirk.) Vorsitzender: H. Schippers, Karlstraße 125.

Münster. Kollege Franz Knoop, vom Militär entlassen, hat seinen Posten wieder übernommen. Briefe an den Vorsitzenden Gutjahr Weichmid sind künftig wieder nach Sieben Seiten 34 zu richten, während alle andern, den Kassierer und Reisekassierverwalter Franz Knoop betreffenden Sendungen an das Bureau Albrechts-Dürerstraße 19 adressiert werden müssen. Die Bureauzeit bleibt bis auf weiteres wie bisher von nachmittags 2 bis 7 Uhr, Sonnabends von 2 bis 6 Uhr.

Schwelm i. W. Infolge Erkrankung des Vorsitzenden übernimmt die Geschäfte Kollege Joh. Schröck, Kalfinger Straße 18 part.

Verammlungskalender.

Gera, Verammlung Sonnabend, den 26. August, im Vereinslokal.

